

Stand 2024



Definition und Ermittlung des Einkommens für Soziale Dienste Steiermark iSd § 16 SHG

Abteilung 8 Gesundheit und Pflege



**Das Land
Steiermark**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| 1 ANWENDUNGSBEREICH | 3 |
| 2 DEFINITION EINKOMMEN | 3 |
| 2.1 Allgemeines | 3 |
| 2.2 Schema zur Ermittlung des laufenden Jahres-Nettoeinkommen | 4 |
| 3 ERMITTLUNG DES LAUFENDEN JAHRES-NETTOEINKOMMENS | 4 |
| 3.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (gem § 21 EStG) | 4 |
| 3.2 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 22 EStG), Gewerbebetrieb (§ 23 EStG), Vermietung u. Verpachtung (§ 28 EStG) | 5 |
| 3.3 Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit gem § 25 EStG, ausgenommen Bezüge gem § 67 EStG | 5 |
| 3.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG) | 6 |
| 3.5 Sonstige Einkünfte (§ 29 EStG) | 6 |
| 3.6 Einkommensteuer/Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer | 6 |
| 3.7 Steuerfreie Einkünfte (§ 3 EStG) | 6 |
| 3.8 Einkommen von Menschen mit Behinderung | 7 |
| 3.9 Unterhaltsansprüche | 7 |
| 3.10 Unterhaltsverpflichtungen | 8 |
| 3.11 Nicht zu berücksichtigende Einkünfte | 8 |
| 4 EINKOMMENSNACHWEISE | 9 |
| 4.1 Erhebung des Einkommens | 9 |
| 4.2 Erforderliche Nachweise | 9 |
| 4.3 Vollständigkeitserklärung | 10 |

1 ANWENDUNGSBEREICH

Finanziert das Land Steiermark, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, bei Sozialen Diensten iSd § 16 SHG idgF mit, so kommt die nachstehende Richtlinie bei der Definition und Ermittlung des Einkommens zur Berechnung des Kundinnen- bzw. Kundenbeitrags zur Anwendung.

2 DEFINITION EINKOMMEN

2.1 Allgemeines

- (1) Als **Nettoeinkommen** wird die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert vermindert um die gesetzlichen Abzüge definiert. Die Ermittlung des Nettoeinkommens erfolgt anhand der folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie.
- (2) Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens werden grundsätzlich nur Einkünfte berücksichtigt, die zur Abdeckung der allgemeinen Lebenserhaltungskosten dienen. Zuschüsse, Beihilfen oder sonstige Geldleistungen, die zweckgebunden sind bzw. im Wesentlichen Kostenersatz für bestimmte Leistungen darstellen, bleiben unberücksichtigt.
- (3) In Anlehnung an § 13 Abs 4 SHG wird nur das **laufende Jahres-Nettoeinkommen**, d.h. das gesamte laufend zufließende Jahreseinkommen, ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen und anderen einmaligen Einnahmen (vgl Rz 11) herangezogen. Das laufende Jahres-Nettoeinkommen wird durch 12 dividiert, um das laufende monatliche Nettoeinkommen zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung des Jahres-Nettoeinkommens sind grundsätzlich **alle in- und ausländischen Einkünfte** zu berücksichtigen. Einkünfte, die im Ausland bezogen werden, sind auch dann zu berücksichtigen, wenn diese in Österreich nicht der Besteuerung unterliegen. Beträge in fremden Währungen können mit den jeweils geltenden Kassen- und Zollwertkursen des Bundesministeriums für Finanzen¹ umgerechnet werden.

¹ https://www.bmf.gv.at/zoll/Kassenwerte_Zollwertkurse.html#Zollwertkurse

2.2 Schema zur Ermittlung des laufenden Jahres-Nettoeinkommen

- (5) Das laufende Jahres-Nettoeinkommen wird prinzipiell nach folgendem Schema ermittelt. Konkrete Bestimmungen bzw. Definitionen dazu finden sich in Abschnitt 3:

| |
|---|
| Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (gem § 21 EStG) lt Rz 8 |
| + Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (gem § 22 EStG) lt Rz 9 |
| + Einkünfte aus Gewerbebetrieb (gem § 23 EStG) lt Rz 9 |
| + Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit gem § 25 EStG (ausgenommen Bezüge gem § 67 EStG) lt Rz 10ff |
| + Einkünfte aus Kapitalvermögen (gem § 27 EStG) lt Rz 13 |
| + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (gem § 28 EStG) lt Rz 9 |
| + Sonstige Einkünfte gem § 29 EStG (ausgenommen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gem § 29 Z 2 EStG) lt Rz 14 |
| <hr/> |
| = Zwischensumme I |
| - Einkommensteuer/Lohnsteuer lt Rz 15 |
| - Kapitalertragsteuer (sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen) lt Rz 16 |
| <hr/> |
| = Zwischensumme II |
| + Bestimmte steuerfreie Einkünfte (gem § 3 EStG) lt Rz 17ff |
| + Bestimmte Einkünfte von Menschen mit Behinderung lt Rz 19ff |
| + Unterhaltsansprüche lt Rz 21ff |
| - Unterhaltsverpflichtungen lt Rz 26 |
| <hr/> |
| = Laufendes Netto-Jahreseinkommen |

- (6) Da Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte bereits in Abzug gebracht werden, sind sie nicht ein zweites Mal als Abzugsposten zu berücksichtigen. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge nach den §§ 105 und 106a EStG sind nicht als Abzugsposten zu berücksichtigen.

3 ERMITTLUNG DES LAUFENDEN JAHRES-NETTOEINKOMMENS

- (7) Wird von einer Person nur eine Pension bezogen und bestehen keine weiteren Einkünfte, kann zur Ermittlung der Zwischensumme II (siehe Rz 5) die monatliche Nettopension lt. Pensionsabrechnung - ohne weitergehende Berechnung - herangezogen werden. Zur Ermittlung des laufenden Netto-Jahreseinkommens ist die monatliche Nettopension mit 12 zu multiplizieren.

3.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (gem § 21 EStG)

- (8) Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden wie folgt ermittelt:
- Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre lt. Einkommensteuerbescheid
 - Bei Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (gem § 17 EStG) – Erhöhung um 10%
 - Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor, ist der letztgültige Einheitswertbescheid heranzuziehen; Einkünfte = 42% des Einheitswertes
 - Ist die Land- und Forstwirtschaft (teilweise) gepachtet – Abzug des jährlichen Pachtzinses

- Ist die Land- und Forstwirtschaft (teilweise) verpachtet – erhaltener Pachtzins ist einkommenserhöhend zu berücksichtigen.
- EU-Förderungen sind hinzuzurechnen

3.2 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 22 EStG), Gewerbebetrieb (§ 23 EStG), Vermietung u. Verpachtung (§ 28 EStG)

- (9) Diese Einkünfte werden wie folgt ermittelt:
- Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre lt. Einkommensteuerbescheid, sofern der Betrieb bzw. die Vermietung noch nicht eingestellt ist.
 - Bei Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (gem § 17 EStG) – Erhöhung um 10%
 - Falls ausschließlich Verluste erwirtschaftet werden, ist ein Wert von Null anzusetzen
 - Aufgrund der Bestimmungen über den Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG sind keine fiktiven Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) aus den Einkünften rechnerisch heraus zu rechnen.

3.3 Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit gem § 25 EStG, ausgenommen Bezüge gem § 67 EStG

- (10) Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zählen u.a.:
- Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis (zB Gehälter und Sachbezüge, Firmenpensionen)
 - Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung
 - In- und ausländische Pensionen
 - Zusatzpensionen (zB private Pensionsversicherungen)
 - Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen (zB der Kammern der selbständig Erwerbstätigen)
 - Pensionsvorschuss
 - Schmerzensgeld nur insoweit, als Ersatz von entgangenem oder/und künftig entgehendem Verdienst vorliegt
 - Ruhegeld für Pflegeeltern
 - Witwenpension
 - Waisenpension
- (11) Die sonstigen **Bezüge gemäß § 67 EStG** umfassen u.a. Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt), Abfertigungen, Prämienzahlungen, etc; diese Einkünfte sind bei der Einkommensermittlung **nicht zu berücksichtigen**. Sofern bei ausländischen Pensionen keine Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) geleistet werden, sind bei diesen fiktive Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) rechnerisch heraus zu rechnen, d.h. die jährliche ausländische Pension ist durch 14 zu dividieren und danach mit 12 zu multiplizieren um den relevanten Jahresbetrag zu erhalten.
- (12) Die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 25 EStG) sind wie folgt zu ermitteln:
- Bruttoeinkommen abzgl. Sozialversicherungsbeiträgen lt. Lohn-/Gehaltsabrechnungsbeleg der letzten drei Monate bzw. lt. Pensionsnachweis des letzten Kalendermonats
 - Nachweise über betriebliche Pensionen
 - Nachweise über eine private Zusatzpension
 - Nachweise über Auslandspensionen
 - Nachweise über andere Einkünfte (siehe Rz 10)

3.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG)

(13) Diese Einkünfte sind wie folgt zu ermitteln:

- Für die Einkommensermittlung sind nur die **jährlichen Einkünfte** aus Kapitalvermögen (zB Zinsen, Kupons, Dividenden) relevant, NICHT jedoch der Kapitalstamm (zB Sparbuchsaldo, Kontostand, Wert des Depots) selbst.
- Nicht endbesteuerte Einkünften - zB Erträge aus stillen Beteiligungen, Zinserträge aus privaten Darlehen – sind als Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre lt. Einkommensteuerbescheiden anzusetzen
- Endbesteuerte Einkünften aus Kapitalvermögen - zB Zinsen bei Sparbüchern – scheinen in der Steuererklärung nicht auf und sind daher anhand anderer geeigneter Nachweise (zB Kopie des Sparbuches, Kontoauszug, Depotauszug, Belege über Dividenden bzw. Ausschüttungen) zu belegen.
- **Freigrenze:** Wenn glaubhaft gemacht wird, dass das vorhandene Kapitalvermögen (Kapitalstamm, zB Sparbücher, Bankkonten, Wertpapier-Depots) einen Betrag von EUR 30.000,- nicht übersteigt, ist ein belegmäßiger Nachweis über die erzielten Kapitaleinkünfte nicht erforderlich.

3.5 Sonstige Einkünfte (§ 29 EStG)

(14) Zu den sonstigen Einkünften gemäß § 29 EStG zählen zB Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus bestimmten Leistungen sowie Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Diese Einkünfte sind als Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre lt. Einkommensteuerbescheid anzusetzen. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen sind nicht zu berücksichtigen.

3.6 Einkommensteuer/Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer

(15) Die Ermittlung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer erfolgt gemäß dem aktuellen Steuertarif. Bei ausländischen Einkünften sind die entsprechenden ausländischen Steuereffekte zu berücksichtigen. Im Zweifel sind die Werte nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen.

(16) Soweit im Einkommen endbesteuerte Kapitalerträge berücksichtigt sind, ist die darauf entfallende Kapitalertragsteuer (25% bzw. 27,5%) in Abzug zu bringen.

3.7 Steuerfreie Einkünfte (§ 3 EStG)

(17) Folgende **steuerfreie Einkünfte (gem § 3 EStG)** sind bei der Ermittlung zu berücksichtigen und somit zum Netto-Jahreseinkommen zu zählen:

- Wohngeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhalts dient
- Bezüge der bedarfsorientierten Mindestsicherung
- Kinderbetreuungsgeld
- Bezüge von Präsenz- und Zivildienern sowie Einkünfte von Zeitsoldaten
- Studienbeihilfe – Differenzierung:
 - aus Sicht der Eltern – kein Einkommen
 - aus Sicht des Kindes - Einkommensbestandteil

- (18) Folgende **steuerfreie Einkünfte** (gem § 3 EStG) bleiben aufgrund ihrer Zweckgebundenheit und/oder ihres Kostenersatzcharakters bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Ansatz:
- Bezüge und Beihilfen gem § 3 Abs 1 Z 3 EStG
 - Ausnahme Schülerbeihilfe – Differenzierung:
 - aus Sicht der Eltern – kein Einkommen
 - aus Sicht des Kindes - Einkommensbestandteil
 - Wohnbeihilfe sowie Erhöhungsbetrag für Wohnbedarf
 - Erstattungsbeiträge für Kosten iZm der Krankenheilbehandlung, Unfallheilbehandlung und Rehabilitationsmaßnahmen
 - Familienbeihilfe – Differenzierung:
 - aus Sicht der Eltern - kein Einkommen
 - aus Sicht des Kindes - Einkommensbestandteil
 - Erhaltene Unterhaltszahlungen, die sich auf andere Personen (zB Kinder) beziehen
 - Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sowie Renten und Entschädigungen an Kriegssopfer

3.8 Einkommen von Menschen mit Behinderung

- (19) Folgende Einkünfte eines Menschen mit Behinderung werden bei der Ermittlung berücksichtigt²:
- Grundbetrag der Familienbeihilfe
 - Lebensunterhalt (wird mit Bescheid zuerkannt)
- (20) Folgende Einkünfte werden bei der Einkommenserhebung nicht berücksichtigt:
- Erhöhte Familienbeihilfe
 - Mietzinsbeihilfe bei erheblicher Bewegungsbehinderung (wird lt. § 20 Stmk BHG gewährt)
 - Taschengeld (wegen Geringfügigkeit)
 - Persönliches Budget

3.9 Unterhaltsansprüche

- (21) Bestimmte Unterhaltsansprüche (Rz 23 - 25) sowie ein (fiktives) Ausgedinge (Rz 22) sind den Einkünften hinzuzurechnen.
- (22) Als (**fiktives**) **Ausgedinge** wird ein Betrag von 20% des (nicht-erhöhten) Netto-Einzel-Ausgleichszulagen-Richtsatzes dem Einkommen hinzugerechnet, sofern nicht aufgrund der tatsächlichen Übergabemodalitäten (zB lt. Übergabe- bzw. Schenkungsvertrag) etwas anderes nachgewiesen wird.
- (23) **Unterhaltsansprüche** gegenüber Ehegatten bzw. Partnern bei eingetragenen Partnerschaften, die den eigenen Unterhalt betreffen, werden dem Individual-Einkommen der Kundin bzw. des Kunden hinzugerechnet. Dabei sind sowohl Geldleistungen als auch Sachbezüge zu berücksichtigen. Das freie Wohnrecht für Ehegatten bzw. Partnern bei eingetragenen Partnerschaften stellt beispielsweise einen relevanten Sachbezug dar. Der Wert von Sachbezügen ist bestmöglich zu schätzen. Bei Lebensgemeinschaften besteht grundsätzlich keine Unterhaltsverpflichtung. Grundsätzlich wird der Unterhaltsanspruch nach den unten

² Vgl § 11 Stmk BHG.

definierten Prozentsätzen ermittelt, sofern nicht titulierte, d.h. vertraglich anerkannte oder gerichtlich festgestellte, Unterhaltsansprüche vorliegen.

(24) Die Höhe des (**nicht-titulierten**) **Unterhaltsanspruches** wird wie folgt ermittelt:

| | |
|---|--|
| Einkommenslosigkeit des Unterhaltsberechtigten: | 33% des monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen |
| Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten: | 40% des monatlichen Ehegatten- /Partnereinkommens ³ abzüglich des Eigeneinkommens |

(25) Unterhaltsansprüche von geschiedenen Ehegatten bzw. getrennten Partnern, von Kindern und Eltern werden nur berücksichtigt, wenn diese titulierte sind.⁴ Entsprechen die titulierten Unterhaltsansprüche nicht mehr den aktuellen Einkommensverhältnissen des Unterhaltsverpflichteten, sind diese zu aktualisieren. Liegen titulierte Unterhaltsansprüche (zB gegenüber Kindern, Eltern oder geschiedenen Ehegatten) vor, sind diese dem Individual-Einkommen der Kundin bzw. des Kunden hinzuzurechnen.

3.10 Unterhaltsverpflichtungen

(26) Nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen, die verpflichtend zu leisten sind, sind bei der Ermittlung des laufenden Netto-Einkommens in Abzug zu bringen. Sowohl die Verpflichtung (zB Vertrag, Gerichtsurteil) als auch die tatsächliche Zahlung ist nachzuweisen.

3.11 Nicht zu berücksichtigende Einkünfte

(27) Bei der Einkommensermittlung bleiben folgende Einkünfte jedenfalls unberücksichtigt:

- Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen und aus Spekulationsgeschäften (§ 29 Z 2 EStG)
- Bezüge gemäß § 67 EStG, zB Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) und Abfertigungen.
- Zuschüsse, Beihilfen, Zulagen, Geldleistungen etc., die zweckgebunden sind bzw. Kostenersatz darstellen – zum Beispiel: Wohnbeihilfe; Erhöhungsbetrag für Wohnbedarf; Mietzinsbeihilfe; Heizkostenzuschuss; Einkünfte, die wegen eines besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (zB Blindenzulage); Schwerstbeschädigtenzulagen; Zuschüsse zu Kosten für Diätverpflegung
- Pflegegeld (aus Sicht des Pflegebedürftigen)
- Leistungen von privaten Pflegeversicherungen, die den Kundinnen- bzw. Kundenbeitrag ersetzen
- Familienbeihilfe (bei Ermittlung des Einkommens der Eltern)
- Kinderzuschuss bei Bezug einer Alters- oder Berufsunfähigkeits-/Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspension (bei Ermittlung des Einkommens der Eltern)
- Pflegeelterngehalt (bei Ermittlung des Einkommens der Eltern)
- Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sowie Renten und Entschädigungen an Kriegsoffer

³ Einkommen des Unterhaltsberechtigten zuzüglich jenes des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners.

⁴ Vgl. § 5 Abs 2 SHG.

4 EINKOMMENSNACHWEISE

4.1 Erhebung des Einkommens

(28) Bei bestehenden Kundinnen bzw. Kunden hat die Erhebung des Einkommens einmal jährlich im Zeitraum Februar und März, bei neuen Kundinnen bzw. Kunden bei Beginn der Pflege- und Betreuungsleistungen, zu erfolgen. Zur Ermittlung des Einkommens sind grundsätzlich die jeweils aktuellsten Nachweise heranzuziehen, d.h. beispielsweise, dass bei der Erhebung im Februar der Pensionsnachweis vom Januar desselben Jahres heranzuziehen ist.

4.2 Erforderliche Nachweise

(29) Zur Ermittlung des Einkommens sind insbesondere folgende Nachweise erforderlich. Bei aufrechter Ehe und eingetragener Partnerschaft sind diese auch vom Ehepartner oder eingetragenen Partner zu erbringen.

- Einkünfte aus betrieblicher Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb)/Kapitalvermögen/Vermietung und Verpachtung/sonstige Einkünfte:
 - Einkommensteuerbescheide: vor dem 1.10. eines Jahres sind zumindest die Einkommensteuerbescheide des zweitvorangegangenen Jahres sowie der zwei Jahre davor heranzuziehen (zB bis zum 30.9.2024 sind die ESt-Bescheide 2020 bis 2022 relevant, sofern 2023 noch nicht vorliegt), ab dem 1.10. eines Jahres jedenfalls die Einkommensteuerbescheide des vorangegangenen Jahres sowie der zwei Jahre davor (zB ab dem 1.10.2024 sind die ESt-Bescheide 2021 bis 2023 relevant).
 - Letztgültiger Einheitswertbescheid, Nachweise der geleisteten bzw. erhaltenen Pachtzinse sowie Nachweise über EU-Förderungen bei Land- und Forstwirten
 - Nachweise über endbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen (zB Kopie des Sparbuchs, Kontoauszüge, Depotauszüge, Belege über Dividenden/Ausschüttungen, Bestätigungen der Bank).
- Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit:
 - Lohn-/Gehaltsabrechnungsbeleg der letzten drei Monate bzw. Pensionsnachweis des letzten Kalendermonats; die Höhe der jeweils aktuellen Pension kann beispielsweise auch durch einen Kontoauszug nachgewiesen werden. Da die Pension und das Pflegegeld gemeinsam überwiesen werden, ist das Pflegegeld gegebenenfalls vom Überweisungsbetrag in Abzug zu bringen, um die Pensionshöhe zu ermitteln.
 - Nachweise über betriebliche Pensionen
 - Nachweise über eine private Zusatzpension
 - Nachweise über Auslandspensionen
 - Nachweise über andere Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit (siehe Rz 10)
- Nachweis übrige Einkünfte
 - Grundsätzlich: Bestätigungen von der jeweils auszahlenden Stelle, zB Bestätigungen vom Arbeitsmarktservice (AMS), vom Sozialhilfeträger, von der Sozialversicherungsanstalt, vom Truppenkörper (Bundesheer).
 - Nachweise betreffend Unterhaltsansprüche und Unterhaltsverpflichtungen: Gerichtsurteile, schriftliche Vereinbarungen, Bestätigung der Zahlung (zB Kontoauszug)

- Weitere Unterlagen, die offenzulegen sind:
 - Meldezettel / Meldebestätigung (bei Neuaufnahme oder Wohnsitzwechsel)
 - Pflegegeldbescheid
 - Ausgleichszulagenbestätigung

(30) Bei Einkünfte, für die keine Nachweise vorhanden sind (zB weil sie am Einkommensteuerbescheid nicht aufscheinen), ist seitens der Kundin bzw. des Kunden schriftlich zu bestätigen, dass derartige Einkünfte nicht vorliegen. Diese Bestätigung ist durch nachfolgende, stichprobenartige Kontrollen zu überprüfen.

4.3 Vollständigkeitserklärung

(31) Die Kundin bzw. der Kunde hat mit der Unterschrift zu bestätigen, dass sämtliche Informationen vollständig und wahrheitsgemäß offengelegt wurden. Die Kundin bzw. der Kunde ist zu informieren, dass die Verletzung der Mitteilungspflicht Sanktionen nach sich ziehen können.

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. März 2017

Zuletzt geändert mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Februar 2023